

Verkündungsblatt

der Technischen Universität Ilmenau



Nr. 03 / 2004

Ilmenau, den 30. Juni 2004

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Gebührenordnung

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Referat Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	Aufl.: 35
-------------------------	---	-----------

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Max-Planck-Ring 14 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2545 * Fax: 03677 69-1718 *

Allgemeine Gebührenordnung der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 79 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 107 Absatz 4, 107a Absatz 8 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „*Universität*“ genannt) folgende Allgemeine Gebührenordnung. Der Senat der Universität hat diese Ordnung am 08.06.2004 beschlossen. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 21. Juni 2004 angezeigt.

§ 1 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Universität erhebt in Angelegenheiten der Selbstverwaltung nach Maßgabe dieser Ordnung folgende Gebühren:
 1. Studiengebühren, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 107 Abs. 1 ThürHG besteht;
 2. Prüfungsgebühren, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 107 Abs. 1 ThürHG besteht;
 3. Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit nach § 107a ThürHG
 4. Gebühren für akademische Verfahren;
 5. Verwaltungsgebühren;
 6. Säumnisgebühren.
- (2) Gebühren für die Benutzung von Universitätseinrichtungen sind in der jeweiligen Benutzungsordnung der Einrichtung festgelegt.
- (3) Nicht durch diese Ordnung erfasste Gebühren sowie die der Universität entstandenen Auslagen werden durch die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (4) Gebühren können auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls angemessen erscheint oder wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 2 Gebühren für das weiterbildende Studium

- (1) Für weiterbildende Studien werden nach § 15 Abs. 5 ThürHG Gebühren erhoben.
- (2) Die Studiengebühr für ein Semester berücksichtigt die Aufwendungen für die geplanten akademischen Lehrstunden (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum) ein-

schließlich Personalausgaben (z.B. Honorare) und Sachausgaben (z.B. Lehrmittel, Verbrauchsmaterialien, usw.). Sie wird auf der Grundlage einer Kostenkalkulation durch die Universität festgesetzt und den Studierenden rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.

- (3) Die Erhebung der Gebühr erfolgt in der Regel semesterweise.
- (4) Eine Erstattung von Gebühren erfolgt anteilig, wenn das weiterbildende Studium vorzeitig durch die Universität beendet wird. Tritt ein Bewerber durch schriftliche Erklärung, die spätestens einen Monat vor Studienbeginn bei der Universität vorliegen muss, vom weiterbildenden Studium zurück, werden die Gebühren abzüglich eines Verwaltungskostenanteiles von 10 % zurückerstattet. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt ist die Universität berechtigt, die Gebühr einzubehalten.

§ 3

Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen

- (1) Studierende haben aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen bestimmten in § 107 a Abs. 1 bis 5 ThürHG festgelegten Zeitraum Gebühren in Höhe von 500,- € pro Semester zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag nach Maßgabe von § 107a Absatz 4 ThürHG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gebühreneinzahlung zu einer unbilligen Härte (§ 107 a Abs. 6 Satz 2 ThürHG) führt oder die Gebühreneinzahlung eine unzumutbare Härte (§ 107 a Abs. 6 Satz 3 ThürHG) darstellt. Der Antrag ist unter Verwendung des hierfür von der Universität herausgegebenen Formulars zu stellen.
- (3) Die Universität gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung oder des Gebührenerlasses nach Absatz 2. Diese Grundsätze können insbesondere Fristen enthalten, bis zu denen ein Antrag nach Absatz 2 gestellt sein muss, um im jeweiligen Semester berücksichtigt werden zu können. Sie werden im Verkündungsblatt der Universität veröffentlicht.

§ 4

Fälligkeit und Nachweis der Gebühreneinzahlung sowie Rückerstattung von Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitungen

- (1) Die Gebühr nach § 3 ist pro Semester mit der Rückmeldung, erstmalig zum ersten auf den Zugang des entsprechenden Gebührenbescheids folgenden Semesters fällig, sofern die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt ist. Nach Erlass eines Gebührenbescheids ist die Einschreibung oder Rückmeldung jeweils nur möglich, wenn die Gebühr nach § 3 entrichtet ist.

- (2) Entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters die Immatrikulation versagt, zurückgenommen oder widerrufen wird oder die Exmatrikulation erfolgt.“

§ 5 Gasthörer

Für Gasthörer werden je Semester folgende Gebühren erhoben:

1. bis zu 5 Semesterwochenstunden (SWS)	30,00 €
2. bis zu 10 SWS	50,00 €
3. bis zu 15 SWS	70,00 €
4. darüber	90,00 €

§ 6 Akademische Verfahren

Für akademische Verfahren werden folgende Gebühren erhoben:

1. Promotion	100,00 €
2. Habilitation	150,00 €
3. Umwandlung von Hochschulgraden	50,00 €
4. Umhabilitierung	50,00 €

§ 7 Prüfungsgebühren

- (1) Für Prüfungen, die nach § 107 Abs. 2 ThürHG nicht gebührenfrei sind, werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Prüfungsgebühren richtet sich nach den Anforderungen für Personal- und Sachausgaben. Sie beträgt mindestens 20,00 €. Die Gebühren entfallen für eingeschriebene Studierende und Zweithörer der Universität.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt für die Ausgabe

1. einer Chipkarte als Studiausweis	15,00 €
2. einer Zweitschrift eines Studiausweises oder eines Gasthörerscheins	15,00 €
3. einer Ersatzchipkarte	15,00 €
4. einer Zweitschrift eines Abschlusszeugnisses bzw. einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades	10,00 €

§ 9 Säumnisgebühren

Für eine verspätete Rückmeldung bzw. Unvollständigkeit der Unterlagen für die Rückmeldung wird eine Säumnisgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach §§ 6 und 8 werden mit der Antragstellung fällig. Die Säumnisgebühr nach § 9 ist mit der Rückmeldung fällig.
- (2) Die anderen Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten und Außer-Kraft-Treten

Die vorliegende Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Gebührenordnung (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 11/1999, S. 445 zuletzt geändert durch die Erste Änderung, Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/2002, S. 370) außer Kraft.

Ilmenau, den 8. Juni 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Heinrich Kern
Rektor